

Bündnis Hamelner Erklärung e.V.

Ausschuss Weserversalzung

Hamelner

Erklärung

- per Mail -

Regierungspräsidium Kassel
Frau Friedrich
Postfach 18 61
36228 Bad Hersfeld

Geschäftszimmer
Verein „Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“
hier: Ausschuss Weserversalzung
Ansprechpartnerin: Nikola Stasko
Mail: nikola.stasko@hameln-pyrmont.de
Tel. 05151 / 903-9904
Postanschrift: Süntelstr. 9 – 31785 Hameln

-Kassel, den 15.07.2019

Vorhaben der K+S Kali GmbH (Werk Werra und Werk NeuhoF-Ellers) zur Einleitung von salzhaltigen Produktions- und Haldenabwässern in die Werra hier: Beteiligung im Scoping-Verfahren

Sehr geehrte Frau Friedrich,

mit Schreiben vom 04.06.2019 haben Sie u.a. Mitglieder des *Bündnis Hamelner Erklärung e.V. (nachfolgend kurz „Bündnis“)* im Rahmen des Scoping-Verfahrens zu dem Antrag der K+S Kali GmbH auf Erteilung einer neuen, bis 2027 befristeten, wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Werra beteiligt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Fachausschusses „Weserversalzung“ am 04.07.19 wurde die Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder begrüßt, es besteht die Erwartung, dass auch im Erlaubnisverfahren zur Einleitung der salzhaltigen Abwässer in die Werra eine Beteiligung erfolgt.

Entsprechend dem Mitgliedervotum aus der Sitzung *bittet das Bündnis* im weiteren Verfahren folgende Anregungen zu berücksichtigen.

1. Letztmalige Einleitungserlaubnis für salzhaltige Produktionsabwässer in ein Oberflächengewässer und maximale Befristung der Erlaubnis bis 2027

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das

beraten von:

Rechtsanwalt de Witt



gute ökologische Potential fest. Der gute Zustand war gem. Art. 4 EG-WRRL bis 22.12.2015 zu erreichen. Die Frist zur Erreichung dieses guten Zustands konnte nur in begründeten Fällen maximal zweimal um je sechs Jahre verlängert werden und endet damit spätestens Ende 2027.

Durch die Einleitung der salzhaltigen Produktionsabwässer von K+S Kali GmbH konnten bisher die Ziele der EG-WRRL für die Weser nicht erreicht werden. Eine letztmalige Fristverlängerung ist bis 2027 möglich. Daher muss heute schon festgehalten werden, dass die nun vorgesehene Erlaubnis nur bis zum 2027 erteilt werden kann und eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht möglich ist.

2. Vorlage eines Gesamtkonzeptes - Absenkung der Einleitergrenzwerte in den Jahren 2021 bis 2027

In den beiden ersten Planungsperioden der Wasserrahmenrichtlinie (von 2009 bis 2015 und von 2015 bis 2021) ist es aufgrund der Einleitungen von K+S Kali GmbH nicht gelungen, die Einhaltung der Umweltziele der Richtlinie (guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potenzial gem. Art. 4 i.V.m. Anhang V der WRRL) zu erreichen oder sicherzustellen. Daher müssen in der dritten Planungsperiode (von 2022 bis 2027) die Bemühungen um die gebotene Zielerreichung fortgesetzt werden, damit die Umweltziele der Richtlinie bis zum 22.12.2027 erreicht werden. Folglich bedarf es eines Gesamtkonzeptes, mit welchen Maßnahmen und in welchen Schritten die Einleitung von Salzabwässern aus der Kaliproduktion im hessisch-thüringischen Kalirevier so reduziert werden soll, dass die Anforderungen der EG-WRRL bis 2027 erfüllt werden. Aus diesem muss sich ergeben, wie die Umweltziele der Richtlinie in den nächsten Jahren, spätestens bis Ende 2027, erreicht werden sollen. Dazu gehören zu benennende Maßnahmen, auch Zwischenschritte und Stufen der Reduzierung. Eine erneute, über den 31.12.2020 hinausreichende, Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra darf nur in Betracht kommen, wenn ein solches Gesamtkonzept vorliegt. Dieses muss Voraussetzung einer erneuten Einleitungserlaubnis der beantragten Art sein. Die Erlaubnis muss zwingend auch über die Reduzierung der Einleitwerte die Umsetzung des Gesamtkonzeptes verankern. Ohne ein derartiges Gesamtkonzept kann die Umweltverträglichkeit einer fortgesetzten Salzabwassereinleitung in die Werra nicht unterstellt werden. Eine

abermalige Einleitungserlaubnis würde ohne ein solches Gesamtkonzept der notwendigen ökologischen, technischen und ökonomischen Basis entbehren.

3. Berücksichtigung der Vorgaben des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser für die Jahre 2022 bis 2027

Die beantragte Einleitungserlaubnis würde ab dem 01.01.2021 gelten. Der gegenwärtige Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser für die zweite Periode (2015 bis 2021) wird nur noch bis zum 22.12.2021 gelten. Deshalb wird es entscheidend darauf ankommen, ob die neue Erlaubnis sich in den (voraussichtlichen) Rahmen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für die Jahre 2022 bis 2027 einfügen wird. Es ist zwar richtig, dass der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser für die Jahre 2022 bis 2027 noch nicht vorliegt. Damit die Umweltverträglichkeit der künftigen Einleitung von Salzabwässern in sach- und situationsgerechter Weise geprüft werden kann, müssen jedoch rahmenmäßige und voraussichtliche Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung und der Maßnahmenprogrammierung für diesen Zeitraum (nämlich die Jahre 2022 bis 2027) aufgezeigt und beachtet werden.

4. Berücksichtigung der in Verhandlungsgesprächen zwischen der Klärgemeinschaft Betroffener, dem Landkreisbündnis Hamelner Erklärung e.V. und der K + S KALI GmbH erzielten Zwischenergebnisse

Seit Februar 2018 werden Verhandlungen zwischen der Klärgemeinschaft Betroffener (Gemeinde Gerstungen, Gemeinde Herleshausen, Stadt Witzenhausen, Fischereigenossenschaft Untere Weira und Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.), dem Landkreisbündnis Hamelner Erklärung e.V. und der K + S KALI GmbH geführt. Sie haben zu einem von den Verhandlungsführern am 20.11.2018 unterzeichneten Eckpunktepapier geführt. In diesem Papier werden Maßnahmen beschrieben, welche die K + S Kali GmbH im Einvernehmen mit der Klärgemeinschaft und dem Landkreisbündnis Hamelner Erklärung e.V. mit dem Ziel einer abschließenden und verpflichtenden Vereinbarung zu ergreifen beabsichtigt. Wir gehen davon aus, dass Ihnen diese Vereinbarung vorliegt.

Das Maßnahmenpaket zu dieser Vereinbarung zielt insgesamt darauf ab, die Versenkung der Prozessabwässer bis Ende 2021 vollständig zu beenden, um sodann auch die Einleitung sämtlicher Prozesswässer in die Werra schrittweise -bis 2027- vollständig zu beenden. Auch in der 3. Bewirtschaftungsperiode –also ganz überwiegend den Antragszeitraum betreffend - soll sich die Salzabwasserbelastung der Werra dabei bereits verringern.

Maßgebliche Randbedingung hierfür wird sein, ob konditionierte Salzabwässer in untertägige Grubenräume verbracht werden können und der Aufbau der zugehörigen notwendigen großtechnischen Einrichtungen zeitgerecht umgesetzt wird, auch müssen die hierfür erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen beantragt und genehmigt werden. Nur beim Vorliegen dieser Rahmenbedingungen kann der Antrag aus Sicht des Bündnisses mit Aussicht auf Erlaubnis bearbeitet werden, schließlich muß die Zielerreichung (Wasserrahmenrichtlinie) zu Beginn der 4. Bewirtschaftungsperiode (2027) tatsächlich belastbar in Aussicht stehen.

Unerläßliche Rahmenbedingen zur Zielerreichung sind auch die Fortsetzung der Versuche zur Haldenabdeckung und die Fortsetzung von Forschung und Entwicklung für eine in Zukunft umweltfreundlichere Kalitechnologie, dies auch im Verbund mit externer Expertise.

5. Verzicht auf die Fortführung des Raumordnungsverfahrens für die Oberweserpipeline

Das Bündnis fordert, das Raumordnungsverfahren für die Oberweserpipeline umgehend einzustellen. Spätestens mit der Erteilung der beantragten Einleiteerlaubnis bis 2027 fehlt die ausreichende raumordnerische Planbegründung für die Errichtung der Oberweserpipeline samt Speicherbecken.

6. Unstimmigkeit hinsichtlich der Mengenreduzierung der Salzabwassereinleitungen

Hinsichtlich der künftig anfallenden und zu entsorgenden Salzabwassermenge enthält die vorgelegte Scoping-Unterlage eine aufklärungsbedürftige Unstimmigkeit. Einerseits wird in dieser Unterlage seitens der K + S KALI GmbH eine Mengenreduzierung durch untertägige Einstapelung in einer Größenordnung von bis zu 1,5 Mio. m³/a in Aussicht gestellt

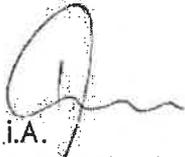
(Seite 15). Andererseits wird in der nachfolgenden Beschreibung des Vorhabens der Salzabwassereinleitung lediglich eine Reduzierung von 6,5 Mio. m³/a auf 5,5 Mio. m³/a, also um 1,0 m Mio³/a, angegeben (Seite 29). Insoweit ist eine Aufklärung der unstimmigen Zahlenangaben erbeten.

7. Beizubringende Unterlagen

Im Rahmen der in den Scoping-Unterlagen aufgeführten ökotoxikologischen Tests sollten – falls nicht vorgesehen - Lemnatest, Algentest, Daphnientest und Leuchtbakterientest vorgenommen werden. Zudem sollten auch die Schwermetalle (z. B. Kupfer, Blei, Nickel, Chrom, Quecksilber) im Sediment, im Interstitial und in Organismen (Fische, Mollusken) geprüft werden. Die hieraus resultierenden Langzeitwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt- und Naturschutzgüter sollten dargestellt werden.

Wir bitten die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.
Bernd Kleibl
Vorsitzender Ausschuss Weserversalzung



Pressemitteilung:

Verbesserung der Gewässerqualität in der Werra wird sichergestellt

Bau von Werra-Bypass nicht nötig: FGG Weser beschließt alternative und wirkungsgleiche Maßnahmen

Unter dem Vorsitz der Hessischen Umweltministerin Priska Hinz haben sich heute die Ministerinnen und Minister der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser zu einer Konferenz getroffen, um über die Erforderlichkeit des Werra-Bypasses zu entscheiden.

„Nach intensiver Prüfung aller Möglichkeiten ist klar, dass wir auf den Bau einer Leitung an die Oberweser verzichten können. Auch mit anderen Maßnahmen können wir einen besseren ökologischen Zustand der Werra erreichen. Das ist eine gute Botschaft für die Umwelt und für die gesamte Region. Denn der Bau hätte einen großen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet,“ erklärte Ministerin Hinz nach der Konferenz. „Es bleibt dabei: Spätestens 2021 soll die Versenkung von Salzabwässern beendet werden und wir wollen in Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie den bestmöglichen Zustand der Werra erreichen“, ergänzte Hinz.

Die Werra ist durch den Kalibergbau stark durch die Salzeinleitung belastet. Deshalb hat die Flussgebietsgemeinschaft Weser Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Weser und Werra festgelegt. Der Bau und der Betrieb des Werra-Bypasses wurde als eine mögliche Maßnahme gesehen, die zur Reduzierung der Einleitung von Salzabwasser in die Werra beitragen sollte. Im Vergleich zu der Pipeline liegen allerdings kosteneffizientere und wirkungsgleiche Maßnahmen vor, die bis Ende 2021 technisch durchführbar sind. Alternative Maßnahmen sind zum Beispiel der Transport und die Einstapelung flüssiger Rückstände außerhalb des Werkes Werra oder die temporäre Einspeicherung. Diese und weitere Maßnahmen sind durch das Unternehmen K+S zu ergreifen, solange der Zielwert für die Salzkonzentrationen am Pegel Gerstungen nicht erreicht wird. Ein Bypass könnte dagegen frühestens Ende 2024 realisiert werden. Die notwendigen Maßnahmen werden im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 festgeschrieben.

„Wir werden weiterhin für eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen sorgen. Dabei werden wir das Unternehmen K+S in die Pflicht nehmen. Wir sind auf einem guten Weg: Die EU hat bereits das Vertragsverletzungsverfahren gegen uns eingestellt. Trotzdem werden wir auch weiterhin hart daran arbeiten“, ergänzte Ministerin Hinz.



Hintergrundinformationen:

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Weser und Werra im Jahr 2016 festgelegt und seitdem vorangetrieben. Im „Detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG“ (www.fgg-weser.de) (kurz: MNP Salz 2015) wurden zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser folgenden drei Maßnahmen festgelegt, die bereits umgesetzt sind bzw. sich in Umsetzung befinden:

- Eindampfung mittels der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage),
- Einstapelung unter Tage und
- Haldenabdeckung

Zur Absicherung wurde ergänzend die optionale Maßnahme „Bau eines temporären Werra-Bypasses“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, deren Erfordernis durch die FGG Weser gesondert zu überprüfen sei. Mit der heute erfolgten Entscheidung der Weser-Ministerkonferenz wird die Umsetzung des Werra-Bypasses für nicht notwendig erachtet, da wirkungsgleiche und kosteneffizientere alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Juni 2019 hatte die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund von Salzeinleitungen der Kaliindustrie in Werra und Weser eingestellt.

Weitere Hintergrundinformationen sind auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Weser www.fgg-weser.de verfügbar.

Aktuell wurde der Statusbericht Salz 2018 eingestellt. Der Statusbericht Salz ist ein jährlicher Bericht, der die interessierte Öffentlichkeit über den Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms zur Reduzierung der Salzbelastung an Werra und Weser sowie über die aktuelle Gewässergüte in Bezug auf die Salzbelastung informiert: <https://www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/veroeffentlichungen/salz>